

# **Satzung der Interessengemeinschaft Wanderreiten-Südbrandenburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz .**

1. Der Verein führt den Namen „ **Interessengemeinschaft Wanderreiten-Südbrandenburg e.V.**“ und hat seinen Sitz in 03253 Doberlug-Kirchhain, Waldhufenstrasse 3, im Land Brandenburg.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht des Landkreises Elbe-Elster in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins.**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Freizeit- und Wanderreiten unter besonderer Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes als Breitensport zu fördern.  
Hierzu widmet sich der Verein den Belangen des Reitens und Fahrens in der freien Natur. Er nimmt die Interessen der Freizeitreiter wahr, engagiert sich für den Schutz und die Erhaltung zum Reiten geeigneter Wege, sowie die Aufnahme und Kartierung von Wanderreitunterkünften, Raststellen und Fernreitwegen.
2. Des weiteren widmet sich der Verein der freiwilligen reiterlichen Weiterbildung seiner Mitglieder wie dem kultivierten Freizeitreiten überhaupt, der Pflege und Förderung des Kulturgutes **Pferd** sowie des lokalen Kulturgutes der Region zwischen Elbe und Elster. Hierzu zählen auch die Ausrichtung und Unterstützung pferdesportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Treffen im Rahmen dieser Ziele sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen vergleichbarer Zielsetzung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und verfolgt keine konfessionellen Ziele.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person der Bundesrepublik Deutschland werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifiziert und die Satzung der Interessengemeinschaft Wanderreiten-Niederlausitz e.V. anerkennt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht auf schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen. Hiergegen kann der Bewerber analog § 3.3/c dieser Satzung Widerspruch einlegen.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren :
  - a) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß.  
Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung in der Ausschlußsache zu geben. Widerspruch

eines Mitglieds gegen den Ausschluß aus obigen Gründen wird durch die Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan rechtsgültig entschieden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

### **Rechte und Pflichten eines Mitgliedes**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß bezahlt hat, ruht das Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, an der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele mitzuwirken und die Satzung des Vereines sowie die Vereinsordnungen zu befolgen.

## § 5

### **Beiträge**

Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr aufgebracht. Über die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand sind, können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie wird einberufen durch den Vorstand durch einfachen Brief, Fax oder E-mail an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen nach dem Datum des Poststempels.

### **Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
6. die Wahl der Revisionskommission.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse bedürfen folgender Beurkundung :  
Alle Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten , vom Schriftführer die Richtigkeit bestätigt , und vom Vorsitzenden , in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, unterzeichnet .

Nicht anwesende Mitglieder können nicht zur Wahl als Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Revisionskommission gestellt werden , es sei denn , daß sie dem Vorsitzenden ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl in schriftlicher Form vorher erklärt hätten .

Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig , sobald sie ordnungsgemäß einberufen sind.  
Eine Satzungsänderung kann auch ohne vorherige Ankündigung in der Einladung von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden .

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand, zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 BGB, setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9

### **Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse zu führen .  
Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse berufen .

Zur Durchführung und Erreichung der Ziele und Aufgaben der Satzung hat der Vorstand unter anderem folgende Ordnungen zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung.

Die Ordnungen treten in Kraft, wenn sie mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

Der **Vorsitzende** beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein . Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der **Schatzmeister** verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage der Finanzordnung. Der Schatzmeister hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Jahresrechnung zu legen.

Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang;

zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berechtigt.

## § 10

### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen das 18.Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist einzeln und in geheimer Abstimmung durchzuführen.  
Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt.

Ersatzwahlen , die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten , nimmt der geschäftsführende Vorstand vor.

Die Bestätigung der Wahlen erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung .

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und die Umsetzung der Beschlüsse rechenschaftspflichtig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt , bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist .

## **§ 11**

### **Unkostenbeiträge**

Sämtliche Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen , so weit diese im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins angefallen sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden .

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

1. Die Revisionskommission (RK) besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 2 Beisitzern. Die Mitglieder der RK dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sollten buchhalterische Grundkenntnisse haben. Die Amtszeit eines Mitgliedes der RK beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird ein Mitglied gewählt. Für das neu gewählte Mitglied scheidet das dienstälteste Mitglied aus (Rotationsprinzip).
2. Die Buchhaltung des Schatzmeisters ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von der Revisionskommission zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden der RK bekanntzugeben.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr .

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004 .

Die Jahreshauptversammlung muß bis zum 31. März des laufenden Jahres durchgeführt werden .

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden .
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das gesamte Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Landkreis Elbe-Elster in treuhänderische Verwaltung zu geben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden und es vorrangig einem die Aufgaben der Interessengemeinschaft Wanderreiten-Niederlausitz e.V. übernehmenden gemeinnützigen Rechtssubjekt zu übertragen.

## **§ 15**

## **Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, soll sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regellücke gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder gewollt haben oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie die Regellücke erkannt hätten.
4. Diese Satzung wurde angenommen auf der Gründungsversammlung des Vereins „Interessengemeinschaft Wanderreiten-Niederlausitz e.V.“ am 24.05.2004 in Haida OT Würdenhain.
5. Auf der Mitgliederversammlung am 31.08.2007 in Dobra wurde die Verlegung des Sitzes des Vereins nach: 03253 Doberlug-Kirchhain, Waldhufenstr. 3 beschlossen.